

20.09.95

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 17 Abs. 2 S. 1 (Eigenheimzulagengesetz)

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Altschuldenhilfe-Gesetz" die Wörter "oder aus Wohnungsbeständen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum des Bundes oder der Länder befinden" eingefügt.

Begründung:

In Artikel 1 § 17 des Entwurfes des Eigenheimzulagengesetzes ist vorgesehen, das Gesetz bei Mieterkäufen im Rahmen des Altschuldenhilfe-Gesetzes bereits im Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. Die von Bund und Ländern und auch die von der Treuhandliegenschaftsgesellschaft zu privatisierenden Wohnungsbestände ehemaliger LPG-, VEG- und VEB-Werkswohnungen sind demgegenüber von dieser Regelung nicht erfaßt, obwohl erhebliche Teile dieser Bestände in denselben Siedlungen gelegen sind, wie die nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz zu privatisierenden Bestände.

Eine Ausdehnung der Anwendung dieser Bestimmung auch auf Veräußerungen aus den genannten staatlichen Bereichen und der TLG ist insbesondere auch zur Schaffung von Anreizen und damit zur Beschleunigung ihrer Privatisierung wünschenswert, zumal diese Veräußerungen an Mieter auch die Eigentumsquote nicht unerheblich erhöhen würden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995